

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

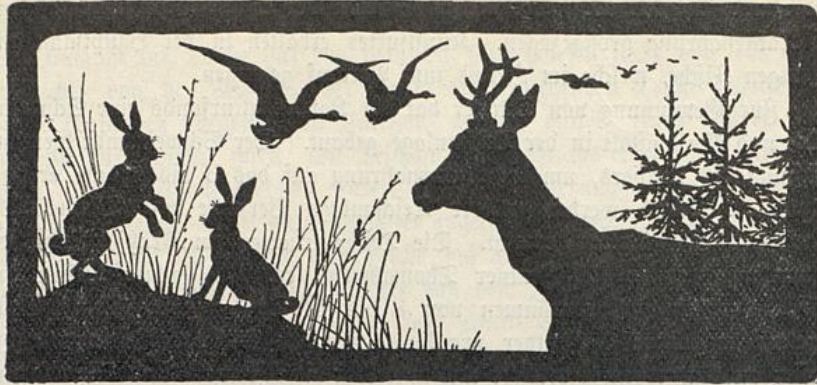
Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

Die Jagd. Von Forstassessor Barnstedt, Herrenholz.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847



Die Jagd.

Von Forstassessor **Varnstedt**, Herrenholz.

Einleitung. In alten Zeiten stand in Deutschland das Jagdrecht den Grundeigentümern zu. Jeder Markgenosse, jeder freie, waffenfähige Mann konnte das Jagdrecht in seiner Mark ausüben, während in den Forsten das Jagdrecht den Landesherren zustand. Diese dehnten aber bald ihr Jagdrecht auch über fremdes Eigentum aus und verliehen an Klöster und Lehnsleute Grundbesitz nur unter dem Vorbehalt, daß dem Lehns Herrn das Jagdrecht verblieb. Mit der Zeit wurde dem „gemeinen Mann“ mit oder ohne seine Zustimmung das Jagdrecht mehr und mehr entzogen. Die Jagd wurde Eigentum des Landesherrn und wurde als Hoheitsrecht erklärt.

Geschichtliches. Die Eröffnung der Jagd erfolgte im Herzogtum Oldenburg vor dem Jahre 1839 gewöhnlich am 1. September und der Schluß in der ersten Hälfte des Februar. Anfangs- und Endtermin wurden von der Großherzoglichen Kammer jedesmal bekannt gemacht.

Unterm 30. Mai 1839 erschien dann ein allgemeines Jagdgesetz, das in der Hauptsache folgendes vorschrieb:

1. Die Wildbahn umfaßt alles Land und die Gewässer, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Wege, der Gehöfte und Plätze in bewohnten Orten, der Kirchhöfe und eingefriedigten Gärten.

2. Die Jagd gehört zu den landesfürstlichen Regalien, wenn nicht andere rechtlich in deren Besitz sind. Auch die Mitjagd in Privatbezirken kommt der Landesherrschaft zu, wo sie nicht ausgeschlossen ist.

3. Zur hohen Jagd gehören nur Hirsche, Rehe und wilde Schweine.

4. Die niedere Jagd ist vom 1. September bis zum letzten Januar offen. Zugvögel, Sauen, Füchse, Marder und Fischotter können zu jeder Zeit,

Sirische und Rehböcke im Juni, Juli und August, Birchähne von Mitte April bis Ende Mai, Enten vom 1. Juli an erlegt werden.

In den landesherrlichen Jagden kann der Landjägermeister auch während der Schonzeit Hasen und Feldhühner schießen lassen, was auch den Gutsbesitzern auf ihrem zusammenhängenden Privatgrunde zum eigenen Verbräuche erlaubt ist.

5. Die Jagdfolge, d. h. das Recht, ein angeschossenes Wild auch über die Grenze hinüber in fremdes Jagdgebiet zu verfolgen und dort zu ergreifen, ist verboten.

Die strafbaren Handlungen wurden in „ausgezeichnete“ und in „einfache“ Jagdvergehen unterschieden. Erstere wurden mit 20—40 Talern Geldstrafe oder 16—32 Tagen Gefängnis, letztere mit 1—15 Talern bestraft.

Staatsgrundgesetz von 1849. Durch das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1849 wurde das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden nebst allen die Jagd betreffenden Pflichten ohne weiteres für aufgehoben und eine Wiedereinführung für unzulässig erklärt. Gleichzeitig wurde jedem das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zugesprochen.

Wildarten. Da die Frage, ob ein Tier jagdbar ist oder nicht, in rechtlicher Beziehung von großer Wichtigkeit ist, da nur die Erlegung und der Fang eines jagdbaren Tieres als Jagdvergehen bestraft werden kann, so werden im Jagdgesetz vom 17. April 1897 die jagdbaren Tiere namentlich aufgeführt:

Rotwild, Damwild, Wildschweine, Hasen, wilde Kaninchen, Dachs, Füchse, Birchhühner, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, wilde Schwäne, Gänse, Enten, Wasserhühner, Tüten und wilde Tauben.

Vom Rotwild war im Hasbruch in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts noch ein Stand von 12—18 Stück vorhanden, von denen einzelne nach dem Barneführerholz wechselten. In den Jahren 1859—1876 sind noch 48 Stück Rotwild in den Staatsforsten erlegt worden. Dem letzten Stück, einen vielleicht an Altersschwäche kranken Alttier, wurde im Jahre 1888 der Fangschuß gegeben. Damwild kommt in freier Wildbahn bei uns nicht vor; sein Vorkommen beschränkt sich auf einige Parks. Das Rehwild, diese Zierde unserer Wälder, nimmt bei uns, namentlich im Münsterlande, immer mehr ab, und doch eignet sich unser Land mit seinen reichen Feldern und Wäldern, in denen das Wild Nahrung und Schutz findet, besonders gut für das Rehwild. Bei ordentlichem Schutz und zweckmäßiger Behandlung würde es sich bei uns sicher leicht vermehren. Jetzt befindet sich in einigen nicht verpachteten Staatsforsten noch ein mäßig guter Rest.

Zur Hebung des bei uns stark im Rückgange begriffenen Rehwildes ist schon seit längeren Jahren eine ununterbrochene Schonzeit für Ricken eingeführt worden, deren Verlängerung alle fünf Jahre mit Genehmigung des Landtages fortgeführt wird, und die vorläufig bis zum 31. Dezember 1915 dauert. Nur der Abschluß alter oder kranker Ricken kann im Einzelfalle vom Ministerium genehmigt werden — Das schwarze Rehwild, das hier und da vorkommt, soll aus dem Bückeburgischen stammen.



Das zarte Rehwild ist manchen Krankheiten, wie Ruhr und Auszehrung, ausgesetzt. Bei uns richten daneben der Leberegel, der namentlich in den nassen Wiesen beim Barnesführerholz auftritt, und die Nasen- und Rachenbremse großen Schaden an. Letztere haben ihren Sitz in der Nase und im Rachen und verursachen nicht selten das Eingehen des Wildes durch Ersticken. Was die Maul- und Klauenseuche angeht, so ist bis jetzt kein Fall mit tödtlichem Ausgange bei unserm Schalenwild in freier Wildbahn einwandfrei nachgewiesen worden. So stark und bestimmt dieser Verdacht auch immer wieder geäußert wird, bestätigt hat er sich bis heute noch nicht.

Auch über schlechte Gehörnbildung wird in den letzten Jahren viel geklagt. Krankheiten, mangelhafte Auswahl beim Abschluß, Beschlag durch zu junge Böcke sind Schuld daran. Durch Verabreichen von phosphorsaurem Kalk läßt sich die Gehörnbildung verbessern.

Das Schwarzwild muß im 18. Jahrhundert häufig gewesen sein; denn nach einer Bekanntmachung vom 1. Oktober 1733 konnte es jeder, nach Meldung bei der Kammer in Oldenburg, gegen billige Bezahlung erhalten. Später war es gänzlich ausgerottet. 1835 wurde eine Sau, welche aus dem Hannoverischen überwechselte, in der Oberförsterei Cloppenburg als Seltenheit erlegt. In der neuesten Zeit wurde im Sommer 1890 der erste Keiler im Revier Herrenholz geschossen. Er wird wohl seit dem Jahre 1835 das erste Stück Schwarzwild gewesen sein, das in den Forsten des Herzogtums erjagt wurde. Vor etwa 15 Jahren kam das Schwarzwild in und am Herrenholz so zahlreich vor, daß auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer zum Schutze der anliegenden Felder amtlicherseits zum Abschluß des Wildes aufgefordert wurde. Gleichzeitig zeigten sich vereinzelte Stücke auch in anderen Teilen des Münsterlandes. Als unstetes Wild tritt das Schwarzwild bald hier, bald dort auf.

Von den vielen Jagdarten auf Hasen ist wegen des bei uns geltenden Jagdrechts der Anstich die verderblichste; auch das im Münsterlande so vielfach übliche Abhegen der Holzungen durch Hunde ist als völlig unweidmännisch scharf zu verurteilen.

Wilde Kaninchen finden sich bei uns namentlich im Süden des Landes. Sie sind der Forst- und Landwirtschaft gleich schädlich und müßten deswegen ausgerottet werden. Das Aussetzen wilder Kaninchen verdiente unter Strafe gestellt zu werden. Zu ihrer Vernichtung müssen Iltis, Marder und Fuchs geschont werden.

Füchse kommen auf der Geest im ganzen Lande vor; im Interesse der übrigen Wildarten müssen sie stark in Schach gehalten werden; jedoch ist ihre völlige Ausrottung zu verwerfen, wenn viel Fallwild vorkommt, da der Fuchs nach dieser Richtung der Arzt in der Natur ist und unter fränklichem Wild gründlich aufzuräumen versteht. Für die Landwirtschaft ist er einer der besten Mäusevertilger und verdiente hier Schonung, wengleich er natürlich unter dem zahmen, frei umherlaufenden Hausgeflügel großen Schaden anrichten kann.

Dächse finden sich ebenfalls vereinzelt im ganzen Lande.



Der Fischotter, der bei uns ganz selten vorkommt, geht gewöhnlich nachts auf den Fischfang aus und wird meistens im Eisen gefangen, selten auf dem Ansitz oder durch Einkreisen bei frischem Schnee geschossen.

Das kleine Raubzeug, zu dem Baum- und Steinmarder, Iltis und Wiesel gehören, wird auch gewöhnlich gefangen, selten bei frischgefallenem Schnee eingekreist und geschossen.

Der Fasan ist bei uns nicht heimisch, sondern, wo er vorkommt, ausgelegt. Unsere Winterkälte schadet ihm nicht, wenn nur die Nahrung nicht fehlt, die ihm freilich bei hohem Schnee und in strengen Wintern gereicht werden muß. Die Bestrebungen, dies Wild bei uns einzubürgern, sind nur in großen Jagdbezirken, an denen bei uns Mangel ist, von Erfolg gekrönt. In kleinen Bezirken kann der Bestand von dem Grenznachbar leicht ganz aufgerieben werden. Gründliche Verteilung des Raubzeuges ist erforderlich.

Das Birkwild stammt aus dem Norden und liebt Heide- und Moor-
gegenden. Mit den seit Anfang der 80 er Jahre des vorigen Jahrhunderts staatlicherseits betriebenen großen Ödlands-Aufforstungen vermehrte sich das Birkwild bei uns in erstaunlicher Weise. Je mehr aber die Holzkulturen heranwuchsen, desto mehr zog sich das Birkwild in die noch unkultivierten großen Heide- und Moorflächen des Herzogtums zurück. — Die Jagd auf weibliches Birkwild und auf Fasanenhennen ist übrigens bei uns bis zum 31. Dezember 1915 verboten.

Die Hühnerjagd beginnt im Herzogtum am 1. September. Die Rebhühner werden fast ausschließlich auf der Suche vor dem Vorstehhunde geschossen, namentlich bei warmer, stiller Witterung, da die Hühner am frühen Morgen und späten Abend, und wenn es windig und kalt ist, schlecht halten.

Die bei uns leider sehr selten vorkommenden Wachteln, unsere kleinsten Hühnervögel, werden bei der Rebhühnersuche erlegt. Ihr Wildpret ist zarter als das der Rebhühner. Da sie selten sind, verdienen sie seitens der Jäger eine schonfame Behandlung.

Das Steppenhuhn, das in Syrien, Arabien und Nordafrika seine eigentliche Heimat hat und sich selten vom Küstengebiete des Mittelmeeres entfernt, trat 1888 bei uns auf, verschwand aber rasch wieder.

Die Schnepfe pflegt auf ihrem Frühlingszuge im März bei uns einzutreffen, je nach der Witterung aber einzeln schon Ende Februar oder erst gegen Mitte April. Bald erscheint und verschwindet sie im Frühjahr ganz allmählich, bald zieht sie zahlreich in 2—3 Tagen schnell durch. Einzelne Schnepfenpaare bleiben und brüten bei uns. Auch findet man in milden Wintern an offenen Stellen oft Lagerschnepfen. Im September und Oktober kommen die Schnepfen vom Norden zurück.

Die Bekassinen sind Zugvögel; sie nisten im mittleren und nördlichen Deutschland und überwintern in Italien. Sie kommen zu uns Ende März und ziehen Ende August zurück. Sie kamen bei uns in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch so häufig vor, daß sie von einzelnen Jägern zu Hunderten geschossen werden konnten.



Die Wasserhühner kommen ebenso wie der Wachtelkönig und die Tüten oder Regenpfeifer bei uns in der Nähe von Gewässern und Sümpfen überall vor und werden gelegentlich bei der Suche geschossen.

Bei der Jagd auf wilde Enten und Gänse gelingt das Anfschleichen nur bei guter Deckung, gutem Winde und Vermeidung eines jeden Geräusches. An der Küste gehen deswegen die Jäger im Winter weit ins Watt hinaus bis zum offenen Wasser und nehmen hinter Eisschollen, die sich stellenweise 2—3 m hoch aufeinander schieben, Deckung. Die Jagd kann zeitweise recht lohnend sein. Sonst sucht man die Enten und Gänse auch von großen Tonnen aus zu erlegen, die bis zum Rande ins Watt gegraben werden, und in denen sich der Jäger auf einer schmalen Bank auf die Lauer legt. Da die Jagd nur ausgeübt werden kann, wenn das Watt trocken liegt, so entkommen angeschossene Enten wegen ihrer Schwerfälligkeit auf dem Lande nicht leicht. Hunde kann man dabei nicht gebrauchen, weil für sie keine Deckung vorhanden ist. Statt der Tonne benutzt man auch leichte und flache Boote, die in eine Priele geschoben werden. Dort kann die Jagd so lange ausgeübt werden, bis die aufsteigende Flut das Boot höher hebt und dadurch dem Jäger die Deckung nimmt.

Auch im Binnenlande kommen die wilden Enten und Gänse auf allen Gewässern mehr oder weniger zahlreich vor.

Von den wilden Tauben wird meistens nur die Ringeltaube geschossen; die Hohltaube ist bei uns sehr selten, und die kleine, zierliche Tureltaube müßte eigentlich wegen ihres niedlichen Aussehens gänzlich geschont werden.

Eine große Reiherkolonie befindet sich in einer Privatholzung in Schmede bei Kirchhatten, wo jährlich über 100 Reiher geschossen werden. Früher waren sie im Reiherholz, das davon seinen Namen hat, dann zogen sie nach dem Stühe, und nun horsten sie in Schmede. Auch in Upjever und im Seghorner Revier ist je eine kleine Kolonie, und in Fischhausen bei Hooftel befinden sich etwa 80—120 Horste auf Fuhren. Weil die Reiher der Fischerei sehr schädlich sind, sind auf ihre Erlegung Preise ausgesetzt. Sie kommen früh im Frühjahr zu uns und verlassen uns im Spätherbst. Sie werden geschossen, wenn die Jungen flügge sind.

Die droffelartigen Vögel oder Krammetzvögel, welche früher auf dem Dohnenstiege gefangen wurden, dürfen jetzt in Folge eines Reichsgesetzes nicht mehr gefangen werden. Da sie bei uns nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, so genießen sie völligen Schutz, was in betreff der Schwarzdrossel sehr zu bedauern ist, da sie Nachtigall, Meisen und Rotkehlchen vertreibt und in Feld und Garten großen Schaden anrichtet.

Den Raubvögeln ist mit der Flinte eigentlich nur beizukommen, wenn sie fest brüten. Der schlaue und scheue Hühnerhabicht kommt im Süden des Herzogtums noch häufig vor. Von seinem hohen Horst streicht er sehr schnell ab und nähert sich ihm auch sehr vorsichtig.

Der Bussard ist jagdlich auch schädlich, durch das Vertilgen von Mäusen aber sehr nützlich.

Beim Sperber ist besonders das stärkere Weibchen der kleinen Jagd sehr schädlich; ebenso der Wandersalke, der freilich hier sehr selten geworden ist.

Der Kolltrabe kommt bei uns einzeln vor; er ist aber sehr scheu und kann nur selten mit der Büchse geschossen werden.

Der Seeadler stellt sich im Winter auf Wangeroog und an unserer Küste ein, wie denn überhaupt auf unserer Nordseeinsel Raubvögel vom kleinen Sperber bis zum großen Seeadler mehr oder weniger häufig sich aufhalten.

Der Fischadler zeigte sich früher öfter am Zwischenahner Meer; vor kurzem wurde bei den Fischteichen in der Sager Heide ein Paar abgeschossen, das dort den Karpfen nachstellte.

Erwähnen möchte ich noch die Seehundsjagd auf Wangeroog. Die Seehunde halten sich dort im Wattenmeer zahlreich auf und kriechen bei Ebbe auf die Sandbänke. Sie werden auf folgende Weise erlegt:

Bei eintretender Ebbe fährt man nach der Sandbank und legt das Boot verdeckt vor Anker. Sobald die Sandbank trocken ist, gehen die Jäger im Gänsemarsch auf die Seehunde zu, die sie bis auf 150—200 Schritte herankommen lassen und dann untertauchen. Der Jäger und der ihn begleitende, berufsmäßige Seehundsjäger oder „Locker“ eilen nun im Laufschrift auf die von den Seehunden verlassene Stelle zu und legen sich dort schußbereit platt auf die Erde. Die wieder auftauchenden Seehunde beobachten die Jäger einen Moment scharf und sichern dann nach beiden Seiten. In diesem Moment muß der Schuß angebracht werden. Selbst bei kurzen Entfernungen darf nämlich der Seehund nie von vorn geschossen werden, weil die Schrotkörner an dem ovalen Schädel mit seiner Speckschicht leicht abgleiten. Ein Schrotkorn muß unbedingt ins Gehirn dringen. Der so getroffene Seehund taucht im selben Augenblick mit dem Kopfe unter und kommt mit dem Rücken hoch; ein nicht genügend getroffener taucht dagegen sofort unter und geht dem Jäger verloren. Der tote Seehund wird nun vom Locker aus dem Wasser geholt und auf die Sandbank neben den Jäger in natürlicher Lage hingelegt. Nach dem ersten Schusse empfehlen sich die alten Hunde auf Nimmerwiedersehen; die jungen tauchen dagegen meistens recht bald wieder auf. Nun macht der Locker die Fortbewegung des Seehunds auf der Sandbank möglichst natürlich nach, er „huckfelt“. Die Arme kreuzt er dabei über die Brust, stützt die Ellbogen und die Knie auf die Erde, hebt die Füße ein wenig und neigt den Kopf. Er zieht dann den unteren Körperteil nach vorn und bewegt sich auf den Ellbogen so weit nach vorn, bis der Körper wieder gestreckt liegt. Je natürlicher das Huckfeln gemacht wird, desto leichter lassen sich die Hunde täuschen und kommen bis an die Sandbank heran. Der Jäger darf nun nicht eher schießen als bis der Hund so nahe am Ufer ist, daß er, zur Strecke gebracht, auch aus dem Wasser geholt werden kann; sonst treibt er, von der Strömung erfaßt, vor den Augen des enttäuschten Jägers davon.

Die Zahl der Seehunde hat bedeutend abgenommen. Noch vor etwa 10 Jahren wurden von einem Jäger auf der Mellumplate zwischen Weser und



Fade bei einer Jagd 90 Stück gezählt, im letzten Sommer dagegen auf einer Sandbank zwischen Wangeroog und Minfen nur 25 Stück.

Seit dem Jahre 1895 sind auf Wangeroog böhmische Hasen eingeführt, die sehr gut fortkommen. Zur Auffrischung des Blutes werden alle 4—6 Jahre im Winter 2 Rammler und 4 Häsinnen ausgefetzt. Der größte Abschuss betrug etwa 150 Stück, ist aber in den letzten Jahren auf 50—60 Stück heruntergegangen. — Die Entenjagd ist in den letzten 15 Jahren auch sehr zurückgegangen; ebenso werden wilde Gänse und Schwäne immer seltener. Dagegen treffen Waldschnepfen und Bekassinen jetzt öfters ein und brüten sogar auf Wangeroog.

Jagdzeit und Schonzeit. Die jährliche Jagdzeit beginnt mit dem 1. September und schließt mit dem letzten Dezember. Die gesetzlichen Schonzeiten sind im Jagdgesetz und auf jeder Jagdkarte angegeben; ich brauche sie deswegen wohl hier nicht zu erwähnen.

Die Jagdkarte, welche jeder bei der Jagd auf fremdem Boden bei sich führen muß, wird entweder auf ein Jahr oder auf drei aufeinander folgende Tage ausgestellt. Sie kann und muß unter Umständen versagt werden. Auch kann eine bereits ausgestellte Jagdkarte vom Amte für ungiltig erklärt und dem Besitzer wieder abgenommen werden.

In den 4 Jahren von 1899—1902 wurden von sämtlichen Ämtern im ganzen 10 508 Jagdkarten ausgegeben, darunter 1924 Tageskarten. Von 1903—1906 waren es 12 402 Karten, darunter 2442 Tageskarten und von 1907—1910 13 619, darunter 2729 Tageskarten. Die Vermehrung beträgt also in 12 Jahren 3111 Stück oder durchschnittlich 259 Stück jährlich.

Jagdverpachtungen. Die Jagd gehört auf den sämtlichen Kron- und Staatsgütern zum vorbehaltenen Krongut und ist seit dem Jahre 1903 in den Staatsforsten mit wenigen Ausnahmen verpachtet. Die Verpachtung geschieht entweder meistbietend im öffentlichen Aufzuge oder unter der Hand.

Den Gemeinden könnte die Verpachtung ihrer Jagd eine Quelle reichen Einkommens sein. Ich möchte als Beispiel nur anführen, daß in der früheren Schulacht Dötlingen, etwa 2000 ha groß, die Jagd für 900 M jährlich verpachtet ist. Die Bauerschaft Brettorf, etwa 1100 ha groß, erhält für ihre Jagd jährlich 500 M und die Bauerschaft Geveshausen, etwa 700 ha groß, jährlich 260 M. Das sind im ganzen 1660 M jährlich. Und wieviel größer würde diese Einnahme sein, wenn nicht einzelne Besitzer sich weigern könnten, die Jagd auf ihren Ländereien zu verpachten.

Um solche Einnahmen für die Gemeinden dauernd zu gewinnen, hat sich der Amtsverband Friesoythe vor einigen Jahren an den Landtag mit der Bitte gewandt, die Jagdverpachtung durch die gesetzliche Bestimmung zu erleichtern, daß, wenn eine große Mehrheit der Grundbesitzer die Verpachtung der Jagd beschließt, die Minderheit sich dem Entschlusse fügen muß.

Diesem Ersuchen hat zwar der Landtag nicht zugestimmt; er hat aber die Staatsregierung ersucht, dem Landtage eine Vorlage über die Änderung des Jagdgesetzes auf folgender Grundlage zu machen:



Wird die Verpachtung der Jagd beabsichtigt, so hat die Gemeindevertretung das Weitere zu veranlassen. Die Bildung und Abgrenzung der Jagdbezirke ist Sache der Gemeindeverwaltung. Der Gemeindevorstand erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, nach der diejenigen Grundbesitzer, die sich das Recht der Jagdausübung vorbehalten wollen, dies dem Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben müssen.

Wie ich erfahren habe, konnte sich die Staatsregierung von einem solchen Vorgehen eine Verbesserung unserer Jagdverhältnisse nicht versprechen und hat deswegen dem Landtage keine entsprechende Vorlage gemacht.

Jagdverhältnisse. Die Jagdverhältnisse in unserem Lande sind schlecht und werden von Jahr zu Jahr schlechter. Wo jeder auf seinem Grund und Boden, und mag er noch so klein sein, die Jagd ohne Jagdkarte ausüben, und wo jeder Eigentümer die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke beliebig vielen Personen gegen Erlaubnißschein übertragen darf, da kann keine Jagd hochkommen. Dazu kommt dann freilich noch die Wildddieberei, das Schlingenstellen, das namentlich im Süden des Landes noch häufig geübt wird, und das häufige Abhezen der Reviere mit Hunden.

Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist es sehr zu bedauern, daß unsere Jagdverhältnisse so schlecht sind. Man schätzt den Wert des in Deutschland jährlich erlegten Wildes auf 30 Millionen Mark; den tatsächlichen Wert des gesamten deutschen Wildbestandes auf 100 Millionen Mark, da bei rationeller Ausübung der Jagd durchschnittlich nicht mehr als ein Drittel des Wertes des gesamten Wildbestandes abgeschossen werden darf. Dieser nicht geringe Bestandteil des Nationalvermögens fällt volkswirtschaftlich um so mehr ins Gewicht, als er einen jährlichen Geldumsatz erzielt, der bedeutend größer ist als der Kapitalwert selbst.

Wie wenig mag Oldenburg wohl zu diesen Summen beitragen!

Schluß. Zum Schlusse möchte ich noch zwei Bestrebungen erwähnen, die sich die Aufgabe stellen, unsere Jagd zu schützen und unser Wild zu erhalten.

Der Jagdschutzverein verwendet alle seine Einnahmen zu Prämien für erfolgreiche Anzeigen von Wildfrevel und bedarf zu dem Zwecke des Beitritts aller gutgesinnten, wirklich weidgerechten Jäger.

Der Bund Heimatschutz will natürliches Gelände mit seinem Pflanzenwuchs und seiner Tierwelt erhalten. Er wirkt also auch für den Schutz des Wildes, da auf dem natürlich erhaltenen Gelände die Jagd jederzeit ruht. Hier kann also der Nichtjäger, der Naturfreund, zur Erhaltung unseres Wildes mitwirken.

Möchten doch alle Jäger die Jagd wirklich weidgerecht und schonfam betreiben, nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch im Hinblick auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd!





SO LANGE NOCH DIE EICHEN WACHSEN IN ALTER KRAFT UM HOF UND HAUS,
SO LANGE STIRBT IN NIEDERSACHSEN DIE ALTE STAMMESART NICHT AUS.

Das Forstwesen.

Von Forstassessor **Varnstedt**, Herrenholz.

Einleitung. Die ersten Anfänge einer geregelten Waldwirtschaft zeigen sich in Deutschland schon zur Hohenstaufenzeit. Aber erst im 19. Jahrhundert gewann der Waldbetrieb eine wirkliche wissenschaftliche Grundlage, und erst nach Beendigung der Freiheitskriege begann in unserem Oldenburger Lande eine regelrechte Forstwirtschaft.

Geschichtliches. Noch im Anfange des 19. Jahrhunderts hatten die Oldenburger Forsten sehr unter der unbeschränkten Weide, unter beträchtlichem Plaggenhieb und unter starkem Holzdiebstahl zu leiden. Stellenweise war es den Einwohnern gegen eine geringe Abgabe erlaubt, Plaggen und Heide in einem solchen Maße zu nutzen, daß Plaggen sogar nach dem Ferverlande und nach Ostfriesland verkauft oder gegen Dünger eingetauscht wurden. Noch im Jahre 1825 berichtet das Amt Wildeshausen der Kammer in Oldenburg, daß die Hatter Eingefessenen die dortigen Forsten als ein Gelände ansähen, auf dem ihnen alles erlaubt sei, und das gewissermaßen nur um ihrer Bequemlichkeit und ihrer Benutzung willen vorhanden sei. Es sei deswegen die höchste Zeit, das Gebiet entweder wieder als Forstgrund zu behandeln und in Bestand zu bringen oder es als Forst ganz eingehen zu lassen.

Nach einer Verordnung vom Jahre 1783 mußte alles entwendete Holz, wenn möglich, zurückgegeben und sein doppelter Wert ersetzt, wenn aber die Zurück-